

Abgesehen davon hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Pressemitteilung zu den Rechtsfolgen der Urteile wie folgt ausgeführt – ich zitiere mit Erlaubnis des Präsidenten –:

„Die Urteile des Verfassungsgerichtshofs in den Organstreitverfahren haben feststellenden Charakter. Der Verfassungsgerichtshof war aus prozessualen Gründen nicht berechtigt, die umstrittenen Vorschriften teilweise für nichtig zu erklären. Seine Entscheidungen binden jedoch die Verfassungsorgane des Landes sowie alle Gerichte und Behörden und haben Gesetzeskraft (...).

Der Landtag wird deshalb rechtzeitig vor den nächsten Kommunalwahlen im Herbst 2020 über eine Aufhebung der umstrittenen Vorschriften zu entscheiden haben, soweit sie nach Einschätzung des Verfassungsgerichtshofs verfassungswidrig sind.“

Der letzte Teil ist entscheidend. Der vorliegende Gesetzentwurf ist aber weder in seinem Umfang noch zu diesem Zeitpunkt überhaupt erforderlich; denn Probleme im Gesetzesvollzug ergeben sich im Moment schlichtweg nicht.

Darüber hinaus hat der Verfassungsgerichtshof zum Ausdruck gebracht, dass der Gesetzgeber seine Prognose drohender Funktionsstörungen nicht hinreichend begründet hat. „Nicht hinreichend begründet hat“ heißt allerdings, auf der Grundlage einer neuen und tragfähigen Begründung wäre es prinzipiell denkbar, an der Sperrklausel festzuhalten.

Im Übrigen, Herr Kollege von der AfD: Wie Sie das Problem der Sperrklausel hier diffamierend dargestellt haben, spottet jeder Beschreibung. Sie haben, glaube ich, wirklich keinen Überblick darüber, was es bedeutet, wenn in Kommunen Handlungsunfähigkeit herrscht, weil aufgrund der nicht vorhandenen Sperrklausel merkwürdige Verhältnisse bestehen. Sie bezeichnen das als politische Korruption. Ich bin fassungslos, wie man damit so umgehen kann.

(Beifall von der CDU, der SPD, der FDP und den GRÜNEN)

Der Verfassungsgerichtshof, aber auch das Bundesverfassungsgericht haben entschieden – übrigens entgegen Ihrer Aussage, dass die Vereinbarkeit einer Sperrklausel mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit nicht ein ...

Präsident André Kuper: Herr Minister, darf ich Sie unterbrechen? Herr Abgeordneter Beckamp möchte eine Zwischenfrage stellen.

Herbert Reul, Minister des Innern: Wenn es ihm hilft.

Roger Beckamp (AfD): Vielen Dank, Herr Minister. Ich hoffe sehr, dass Sie mir helfen können. – Habe ich Sie richtig verstanden, dass der Gesetzentwurf derzeit nur das nachvollzieht, was das Gericht entschieden hat, solange der Landtag nichts anderes entscheidet? Ist das richtig?

Herbert Reul, Minister des Innern: Nein. Wir arbeiten weiter. Es besteht im Moment gar nicht die Notwendigkeit, ein neues Gesetz zu schaffen, solange keine Kommunalwahl stattfindet. Zu dem Zeitpunkt wird es rechtzeitig einen neuen Gesetzentwurf geben. Das ist doch vollkommen klar. Aber jetzt ist er überhaupt nicht notwendig, und er trifft auch nicht den Kern des Problems. Nicht mehr und nicht weniger wollte ich damit sagen.

Sowohl die Landesregierung als auch erst recht das Parlament – Sie hier entscheiden – können dann rechtzeitig vor der Kommunalwahl im Herbst 2020 einen Gesetzentwurf einbringen, diskutieren und entscheiden. Dann kann man überlegen, ob und wie man mit diesem Urteil umgeht und welche Konsequenzen man zieht. Das ist schlicht und einfach alles. Heute macht es gar keinen Sinn. – Danke.

(Beifall von der CDU, der FDP und Mehrdad Mostofizadeh [GRÜNE])

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister Reul. – Ich schließe damit die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/1447** an den **Hauptausschuss** – federführend –, an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** sowie an den **Rechtsausschuss**. Wer dieser Überweisungsempfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP, AfD und die drei Fraktionslosen. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist das einstimmig so angenommen und die Überweisung empfohlen worden.

Ich rufe auf:

6 Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/1414

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs erteile ich für die Landesregierung Herrn Minister Laumann das Wort. Bitte schön.

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales: Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes – kurz: BTHG – im Dezember 2016 wurde die Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herausgelöst.

Die Leistungen für Menschen mit Behinderungen wurden im Sozialgesetzbuch IX zu einem Leistungskatalog zusammengeführt. Es sollte deutlich werden: Behinderung macht Menschen nicht zu bloßen Empfängern in einem Fürsorgesystem. Sie haben Anspruch auf ein selbstbestimmtes Leben und die notwendige Unterstützung.

Das Bundesteilhabegesetz bietet neue Wahlmöglichkeiten und eine Stärkung der Teilhabe und der Selbstbestimmung.

Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen soll sich verbessern. Aufgabe der Länder ist, dazu den notwendigen Rahmen im Landesrecht zu schaffen. Dazu müssen wir zuallererst die Zuständigkeiten klar regeln.

Ich freue mich darüber, dass wir in Nordrhein-Westfalen zeitnah dieses Ausführungsgesetz vorlegen. So können die Vertragsverhandlungen zu den neuen Regelungen zwischen der kommunalen Familie und der Freien Wohlfahrtspflege beginnen.

Der Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf legt die notwendigen Zuständigkeiten fest. Inhalte und Standards werden von den Vertragsparteien ausgehandelt – mit Beteiligung der Betroffenen. Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und Schnittstellen vermieden werden.

Wir vertrauen dabei auf bewährte Zuständigkeiten, Strukturen und Angebote. Das Geld soll nicht in neue Strukturen und Verwaltungen fließen, sondern soll den Betroffenen zugutekommen.

Unser Gesetzentwurf folgt der Logik des BTHG und trennt die Zuständigkeiten für die Unterstützung, also die Fachleistungen und die existenzsichernden Leistungen.

Die Existenzsicherung bleibt bei den Kommunen.

Die Fachleistungen an erwachsene Menschen mit Behinderungen erfolgen zukünftig einheitlich in Verantwortung der Landschaftsverbände.

Dagegen werden die Kreise und kreisfreien Städte als zuständige Träger der Eingliederungshilfe für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zur Beendigung der Schulausbildung bestimmt.

Konkret bedeutet dies: Von der inklusiven Jugenddisco über die Unterstützung in der Gemeindeferienfreizeit bis hin zur Schulbegleitung lassen wir die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in der Ver-

antwortung der Kommunen. So können Lebensräume nah an den Bedürfnissen der Familie gestaltet werden. Die beiden Landschaftsverbände sorgen dagegen für eine einheitliche Qualität bei bestimmten Leistungen, zum Beispiel bei der heilpädagogischen Förderung in Kindertagesstätten.

Als wichtiges Steuerungsinstrument des Landes wird eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet. Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen im Rheinland und in Westfalen gleiche Bedingungen der Eingliederungshilfe vorfinden.

Zugleich wird die Rechtsaufsicht konkretisiert.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert mehr Beteiligung von Menschen mit Behinderungen.

Mit unserem Gesetzentwurf benennen wir die jeweiligen Landesverbände der Menschen mit körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen als zuständige Interessenvertretungen. Hier wird die Vielfalt der Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und darüber hinaus gewährleistet, dass die berechtigten Interessen aller Betroffenen einzubeziehen sind.

Allen ist sicherlich noch in Erinnerung, dass das Team Wallraff Missstände in einigen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Behinderungen aufgedeckt hat. Wir sind uns gewiss alle einig, dass wir solche Vorfälle nicht dulden wollen. Die Landesregierung hat den Trägern der Eingliederungshilfe durch Landesrecht vorgegeben, die Qualität der Leistungen zu prüfen – auch ohne Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte durch den Leistungsträger. Solche Prüfungen sollen nach unserem Vorschlag unangemeldet erfolgen. Diese Regelung ist mir auf jeden Fall ein Anliegen.

Besonders wichtig ist mir auch die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen. Mit dem Budget für Arbeit und der Möglichkeit, andere Anbieter zuzulassen, haben wir wichtige zusätzliche Instrumente, um den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt zu erleichtern. Die Zuständigkeit geben wir in die bewährten Hände der Landschaftsverbände.

Zum Schluss komme ich zu den finanziellen Auswirkungen. Ob und – wenn ja – welche Kostenfolgen das BTHG in Nordrhein-Westfalen auslöst, kann ich zurzeit nicht sicher abschätzen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf in Abstimmung mit der kommunalen Familie eine Regelung zur Kostenüberprüfung – Evaluation – vor. In einer Arbeitsgruppe werden wir gemeinsam das weitere Verfahren vereinbaren.

Mit dem Ausführungsgesetz zum BTHG ist der erste Schritt getan. Weitere müssen folgen. Die Landesregierung wird sich intensiv in den weiteren Umsetzungsprozess einbringen. – Schönen Dank.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister Laumann. – Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen somit zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 17/1414** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**. Wer möchte dieser Überweisungsempfehlung folgen? – Das sind SPD, Grüne, CDU, FDP, AfD und die drei fraktionslosen Abgeordneten. Wer ist dagegen? – Wer enthält sich? – Damit ist diese Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Ich rufe auf:

7 Kriminalisierung von Ärztinnen und Ärzte wegen des Vorwurfs der Werbung für Schwangerschaftsabbrüche beenden

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1433

Ich eröffne die Aussprache und erteile für die Grünen Frau Paul das Wort. Bitte.

Josefine Paul (GRÜNE): Vielen Dank. – Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Fall der Ärztin Kristina Hänel ging durch alle Medien. Eine Petition hatte innerhalb weniger Tage über 100.000 Unterschriften gesammelt. Landauf und landab befassten sich Landtage mit einem Thema, das jetzt auch hier auf der Tagesordnung steht.

Worum geht es? – Schwangerschaftsabbrüche sind in Deutschland nach der sogenannten Fristenlösung in den ersten zwölf Wochen straffrei. Das gilt natürlich auch für die Ärztinnen und Ärzte, die einen solchen Eingriff vornehmen.

Darüber hinaus sind die Länder nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz verpflichtet, nicht nur ausreichend Beratungsstellen für die Schwangerschaftskonfliktberatung vorzuhalten, sondern gemäß § 13 Abs. 2 auch zur Vorhaltung eines ausreichenden Angebotes ambulanter und stationärer Einrichtungen, die eben solche Abtreibungen vornehmen.

Allerdings ist die Information darüber, welche Ärztinnen und Ärzte einen solchen Eingriff vornehmen, nach § 219a des Strafgesetzbuches leider als „Werbung“ verboten. Dabei geht es nicht um Werbung – das ist immer wieder auch von Ärztinnen und Ärzten betont worden –, es geht nicht ums Anpreisen einer Dienstleistung, quasi mit Rabattkärtchen, sondern es geht um elementare Informationsrechte und um Selbstbestimmung.

Dieser Paragraph beschneidet das Recht auf freie Arztwahl, und er kriminalisiert diejenigen Ärztinnen

und Ärzte, die Frauen in einer Notlage helfen und unterstützen. Das ist unzeitgemäß. Da ist dringender Handlungsbedarf geboten.

Was für ein Frauenbild steht denn eigentlich hinter diesem sogenannten Werbeverbot? Glaubt denn jemand ernsthaft, dass Frauen einen derartigen, oftmals auch belastenden Eingriff einfach aus Spaß vornehmen lassen?

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Und glaubt irgendjemand ernsthaft, dass Frauen mit einer solchen Information vielleicht nicht umgehen, nicht eine selbstbestimmte Entscheidung treffen können und dementsprechend vom Staat vor sogenannter Werbung geschützt werden müssen? Ich glaube das nicht. Ich glaube, Frauen haben ein Recht auf Selbstbestimmung und ein Recht auf Information.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

§ 219a Strafgesetzbuch ist unzeitgemäß und unverhältnismäßig; denn bereits die Standesordnung der Ärztinnen und Ärzte verbietet das Anpreisen von Dienstleistungen. Es geht hier nicht um das Anpreisen, es geht eindeutig um Information. Dementsprechend ist es unverhältnismäßig, dass der Staat das scharfe Schwert des Strafgesetzbuches zieht, um Ärztinnen und Ärzte zu kriminalisieren.

Es widerspricht im Grunde genommen auch dem Gedanken des Schwangerschaftskonfliktgesetzes. Denn es macht doch keinen Sinn, die Länder zu verpflichten, ambulante und stationäre Möglichkeiten für einen Abbruch und eine Beratungslandschaft vorzuhalten, aber die Information darüber unter Strafe zu stellen. Das ist widersinnig, und das gehört geändert.

(Beifall von den GRÜNEN und der SPD)

Das sieht im Übrigen auch das Bundesverfassungsgericht so. 2006 hat es konsequenterweise geurteilt, es müsse Ärztinnen und Ärzten ohne negative Folgen möglich sein, auf diese Dienstleistung hinzuweisen.

Das heißt, der Gesetzgeber ist nun endlich gefordert, diesem Urteil, diesem rechtlich ausgeurteilten Tatbestand Folge zu leisten, dass Frauen ein Recht darauf haben, informiert zu werden.

Auch der Präsident der Bundesärztekammer, Montgomery, erklärte, dass Frauen nicht nur ein Recht darauf haben, in Notlagen zu erfahren, welche Ärztinnen und Ärzte ihnen helfen können, sondern dass vor allem Ärztinnen und Ärzte für die Information auch nicht rechtlich belangt werden dürfen.

Es gilt also, das Selbstbestimmungsrecht von Frauen zu stärken, und es gilt, Rechtssicherheit für Ärztinnen und Ärzte zu schaffen. Schließen wir uns doch den Ländern Berlin, Brandenburg, Hamburg, Bremen und Thüringen an, die einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht haben.